

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-5320 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/187-Pr.2/88

Wien, 13. September 1988

2521 IAB

1988 -09- 14

zu 2564/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Holger Bauer und Genossen vom 14. Juli 1988, Nr. 2564/J, betreffend die Rückzahlungsbegünstigungsaktion, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Normen der von den gestellten Fragen berührten Rechtsbereiche, nämlich des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl.Nr. 340/1987, und des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988, betreffend die Verwertung der Bundeswohnbaufonds sind zum Teil vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu vollziehen. Die Beantwortung der gestellten Fragen beruht daher teilweise auf Angaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Hinblick auf die primäre Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ersuche ich Sie, allfällige weitere Fragen auch unmittelbar an diesen zu richten.

Zu 1.:

Durch den materiellen Zusammenhang des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, soweit es sich auf die Wohnbaufonds bezieht, mit dem Bundesgesetz, BGBl.Nr. 373/1988, soll eine vollständige Verwertung jenes Vermögens der Bundeswohnbaufonds ermöglicht werden, das aus den vor dem 31.12.1967 begründeten Darlehensforderungen gebildet wird.

- 2 -

Das finanzielle Ergebnis der Rückzahlungsbegünstigungsaktion gemäß dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 hängt weitgehend davon ab, in welchem Ausmaß die betragsmäßig bedeutsamsten Darlehensnehmer, die gemeinnützigen Bauvereinigungen, vom Recht der vorzeitigen begünstigten Rückzahlung Gebrauch machen. Dies ist zur Zeit kaum abschätzbar.

Derzeit liegen folgende Teilergebnisse hinsichtlich der Rückzahlungsbegünstigungsaktion vor:

Überweisungen der Länder

1987	S 276.527,40
1988 (4. Quartal 1987)	S 29.046.642,40
1988 (1. Halbjahr 1988)	<u>S 251.158.834,45</u>
Einnahmen des Bundes	
zum Stichtag 31.7.1988	S 280.482.004,25

Überweisungen der Bundeswohnbaufonds

1. Halbjahr 1988	
Einnahmen des Bundes	
zum Stichtag 31.7.1988	<u>S 255.030.184,80</u>

Gesamteinnahmen des  
Bundes aus der Rück-  
zahlungsbegünstigungs-  
aktion bis 31.7.

S 535.512.189,05

Soweit eine vorzeitige Tilgung von Wohnbaudarlehen der Wohnbaufonds gemäß dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz nicht stattfindet, sollen die im jeweiligen Fondsvermögen verbleibenden Darlehensforderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988, verwertet werden. Für beide Maßnahmen gilt, daß deren Ergebnis zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 1 : 2 geteilt wird. Dieses Teilungsverhältnis gilt im übrigen auch für alle nach dem 31.12.1987 allenfalls einlangenden Rückflüsse (vgl. § 7 RBG sowie § 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988; vgl. hiezu weiters Pkt. 6).

- 3 -

Die insgesamt möglichen Verwertungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988, können erst abgeschätzt werden, wenn das Ergebnis der Rückzahlungsbegünstigungsaktion vorliegt. Dies kann aufgrund der Fälligkeiten der zugrundeliegenden Darlehensforderungen erst zu Beginn des Jahres 1989 (etwa März) festgestellt werden. Die beiden Bundeswohnbaufonds haben daher zur Zeit erst insoweit Verwertungsmaßnahmen getroffen, als hiemit - auch unter sehr optimistischen Annahmen hinsichtlich des Ergebnisses der Rückzahlungsbegünstigungsaktion - keine Gefährdung der Erfüllung der Verpflichtungen der Fonds (§ 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 BG, BGBl.Nr. 373/1988) herbeigeführt wird.

Diese Verwertungsmaßnahmen wurden im Laufe der Monate Juli und August 1988 gesetzt und belaufen sich auf insgesamt 5,3 Mrd. S, wovon ein Drittel, d.s. rd. 1,77 Mrd. S dem Bund überwiesen wurden.

Im Jahre 1988 hat daher der Bund aus dem Titel Rückzahlungsbegünstigungsaktion und Fondsverwertung bereits insgesamt rd. 2,3 Mrd. S eingenommen. Damit wurde der im Bundesvoranschlag 1988 beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/53274 veranschlagte Betrag von 2,4 Mrd. S (der unter der Annahme einer vollständigen Liquidierung der Forderungen der Bundeswohnbaufonds im Wege der Rückzahlungsbegünstigung präliminiert wurde) nahezu erreicht.

Die Verrechnung der Einnahmen des Bundes aus den Maßnahmen gemäß dem Bundesgesetz, BGBl.Nr. 373/1988, wird unter einem neu zu eröffnenden Ansatz im Bundesvoranschlag 1988 erfolgen. Ebenso ist die Eröffnung eines neuen Einnahmeansatzes für Rückflüsse gemäß § 3 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988, erforderlich. Hierzu wird im Bundesministerium für Finanzen die Ergänzung der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz 1988 im Wege einer Bundesfinanzgesetz-Novelle vorbereitet; finanzgesetzlicher Ansatz 2/53254 und 2/53284. Die Verrechnung der Einnahmen des Bundes aus der Rückzahlungsbegünstigungsaktion erfolgt beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/53274.

Die Gesamteinnahmensumme von 2,4 Mrd. S für die Liquidierung der Forderungen der Bundeswohnbaufonds aufgrund des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes und des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988, wird aufgrund der erwähnten Zusammenhänge keine Veränderung erfahren.

- 4 -

Zu 2.:

Aufgrund der zu niedrigen Angebote des Bankenapparates haben die Bundeswohnbaufonds davon abgesehen, Verwertungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988, zu setzen. Ausschlaggebend hiefür war der Umstand, daß der Kreditapparat einen geringeren Barwert der zum Verkauf anstehenden Forderungen ermittelte als die beiden Bundesfonds. Hiefür waren insbesondere folgende Überlegungen maßgeblich:

a) Unsicherheiten hinsichtlich der Restlaufzeit der Darlehensbestände:

Im Hinblick darauf, daß ein Teil der Darlehensnehmer von der begünstigten Rückzahlung nach dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987 Gebrauch machen wird, bestehen gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der Restlaufzeiten der aushaftenden Darlehensbestände. Für den Kreditapparat ergibt sich daraus ein schwer einschätzbares Risiko, das sich wieder in einem hohen Abschlag und damit in einem ungünstigen Zinssatz und sohin wieder in einem ungünstigen Barwert niederschlägt.

b) Die Höhe der Darlehensbestände ist auch im Hinblick auf die bereits im Parlament beschlossene Änderung des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, die insbesondere für die gemeinnützigen Bauvereinigungen bedeutsam ist, äußerst schwer einzuschätzen. Daher kommt es zur Überwälzung von Refinanzierungsrisiken durch den Kreditapparat.

c) Unsicherheiten hinsichtlich der Haftung:

Da der Zeitpunkt der Haftung vor Auslaufen des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes mit Ende 1988 rechtlich nicht realisierbar ist, führt dieser Umstand zu einer Kostenerhöhung beim Kreditapparat wegen des Erfordernisses der höheren Haftkapitalbildung nach dem Kreditwesengesetz.

Die Fonds sind aufgrund der jahrelangen Detailkenntnisse in der Lage, die aufgezeigten Risiken einzugrenzen.

Zu 3.:

Die Ergänzung des Gesetzesentwurfes betreffend die Fondsverwertung (585 und 660 BlgNR, 17. GP) um die Haftungsbestimmungen erfolgte erst im Rahmen der 2. Lesung gemäß § 53 Abs. 3 Geschäftsordnung des Nationalrates. Die hiemit herbeigeführte Ergänzung des Art. IX des Bundesfinanzgesetzes 1988 wurde offensichtlich vorsorglich mit 9 Mrd. S bemessen,

- 5 -

um dem Bundeswohnbaufonds einen für die Verwertungsmaßnahmen ausreichenden Haftungshöchstrahmen bereitzustellen.

Die Haftungsübernahme selbst darf aufgrund des § 66 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 2 Bundeshaushaltsgesetz sowie in Zusammenhang mit § 60 Abs. 7 Wohnbauförderungsgesetz 1984 mit dem Bundesgesetz, BGBl.Nr. 373/1988, nur in der jeweils erforderlichen Höhe erfolgen.

Zu 4.:

Der gesamte Erlös aus der Verwertung der Darlehensforderungen der Bundeswohnbaufonds ist gemäß § 1 Abs. 2 sowie § 3 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988, zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 1 : 2 aufzuteilen (vgl. auch Pkt. 1). Dies gilt somit auch für jeden Betrag, um den der geschätzte Verwertungserlös (Rückzahlungsbegünstigung zuzüglich Verwertungsmaßnahmen gemäß dem Bundesgesetz, BGBl.Nr. 373/1988) von rd. 7,2 Mrd. S überstiegen werden sollte.

Zu 5.:

Rückflüsse aus Wohnbauförderungsdarlehen der Bundeswohnbaufonds waren bis 31.12.1987 gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 Wohnbauförderungsgesetz 1984 (bzw. § 2 BG, BGBl.Nr. 373/1988) - soweit sie nicht für Zwecke der Fonds benötigt wurden - zur Gänze an die Länder zu überweisen.

Ab 1.1.1988 sind allfällige Rückflüsse - soweit sie nicht insbesondere zur Bedeckung der Kreditoperationen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 zu verwenden sind - gemäß § 3 des Bundesgesetzes, BGBl.Nr 373/1988, zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 1 : 2 aufzuteilen.

Die Rückflüsse wurden in den Jahren 1986 und 1987 als Einnahmen des Bundes (von den Fonds) beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/53250 (1986: 459,4 Mio. S; 1987: 434,9 Mio.S) und gleichhoch in Ausgabe (an die Länder) beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/53257 verrechnet.

Im Bundesvoranschlag 1988 wird für die Verrechnung von Bundeseinnahmen aus Rückflüssen der Bundeswohnbaufonds durch Neueröffnung eines weiteren Einnahmenansatzes vorgesorgt werden.

Die bisher von den Fonds an den Bund gemäß § 3 Bundesgesetz BGBl.Nr. 373/1988 überwiesenen Rückflüsse in Höhe von rund 25,0 Mio S betreffen die Abrechnung des

- 6 -

4. Quartals 1987. Weitere Rückflüsse von den Wohnbaufonds an Bund und Länder sind kaum zu erwarten, da im Sinne des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 373/1988, möglichst alle Rückflüsse aus Darlehensforderungen von den Bundeswohnbaufonds zur Bedienung der aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Kredite (= "Verwertungserlöse") herangezogen werden sollen.

Zu 6.:

Die Rückflüsse aus Wohnbauförderungsdarlehen der Bundeswohnbaufonds können erst zu jenem Zeitpunkt verlässlich abgeschätzt werden, zu dem das Ergebnis der Rückzahlungsbegünstigungsaktion bei den Fonds vorliegt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die noch möglichen Verwertungsmaßnahmen getroffen werden können.

A handwritten signature consisting of a stylized 'A' or 'J' followed by the word 'Ammer'.